



Satzung des Vereins Kinderbrücke Hannover e.V.

Urfassung: beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.07.2013 in Hannover
Stand: Version 1.1 / beschlossen auf der 2. Gründungsversammlung 25.09.2013 in Hannover

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Kinderbrücke Hannover“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Hannover
- 3) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Kinderbrücke Hannover e.V.“

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs. 2 der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne von § 59 bis 61 AO)). Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Hilfe für Bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO (Mildtätigkeit). Konkret setzt sich der Verein zum Ziel, natürlichen Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, die sich in einer wirtschaftlichen und/oder sozialen Notlage befinden, den unentgeltlichen Besuch von gesellschaftlichen Sportveranstaltungen Hannoverscher Sportvereine zu ermöglichen (z.B. durch finanzielle Zuwendungen, durch Übernahme von Eintrittsgeldern oder durch Organisation gemeinschaftlicher Besuche). Den zu fördernden Personen soll so die (Re-)Integration in das gesellschaftliche Leben, die Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen sowie das Erleben und Kennenlernen einer Anhängerschaft der Sportvereine ermöglicht werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seite 1/3

§ 3 Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form einzureichen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung auf Wunsch des Antragsstellers den Aufnahmeantrag zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,



- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
- c. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - I. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - II. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - III. wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - IV. wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Mitglied ist der Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen hat das Mitglied das Recht auf Berufung. Im Berufungsfall entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung per Beschluss durch einfache Mehrheit. In diesem Zeitraum ruht die Mitgliederschaft.

- d. Mit Beendigung erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden jeglicher Form ist ausgeschlossen.

Seite 2/3

§ 6 Beiträge

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Deren Höhe sowie ein möglicher Aufnahmebetrag werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Unterschiedliche Beträge für natürliche und juristische Personen sind zulässig. Jedes Mitglied hat die jeweiligen Beträge im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/-in und der/dem Schriftführer/-in.
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand entscheidet über Zuwendungen i.S. der Satzung. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art, die einen Betrag von 1.000 Euro (in Worten eintausend Euro) übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schrift-führer zu unterzeichnen ist.

Seite 3/3

§ 10 Finanzen

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
- 2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt jährlich zum Ende des Geschäftsjahres. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.09.2013 beschlossen.

Hannover, 25.09.2013